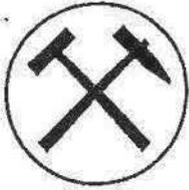


Anlage 3
**Vorliegende Abstimmungen / Erlaubnisse / Genehmigungsbescheide /
Vereinbarungen**

Anlage 3.1
Wasserrechtliche Erlaubnis 1998 und Verlängerungen



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Kieswerk Kotzow
Wulf & Arnhold OHG
Am Müritzstadion 2
17192 Waren

18439 Stralsund
Frankendamm 17
Tel.: 03831 / 61 21 -0
Fax.: 03831 / 61 21 21

Postfach 2245
18409 Stralsund

Reg.Nr. 4247/98

Az. 651/1.8/13056/016

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
Mo/Fie

Telefon
61 21 15

Datum
07.08.1998

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser

B e s c h e i d

Sehr geehrter Herr Wulf,

der Kieswerk Kotzow Wulf & Arnhold OHG wird auf Antrag vom 12.05.1998 gemäß §§ 2,3,4 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I Nr. 58) in Verbindung mit §§ 6,8 und 33 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVObI. Nr. 28) in der zur Zeit geltenden Fassung unbeschadet Rechte Dritter bis auf Widerruf die

wasserrechtliche Erlaubnis

für die Entnahme von Grundwasser erteilt.

1. Art, Umfang und Zweck der Benutzung

- Errichtung und Nutzung einer Brunnenanlage
- Entnahme von Grundwasser zum Zweck der gewerblichen Nutzung als Wasser zur Aufbereitung von Kies und Sand im Kiessandtagebau Kotzow

1.1. Einzugsgebiet

Gewässer - Grundwasser

2. Plan

Der Benutzung liegen nachfolgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag des Unternehmens vom 12.05.1998
- Stellungnahme des Landkreises Müritz vom 20.07.1998
- Stellungnahme STAUN Lüz vom 27.07.1998

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Nr.	Koordinaten der Brunnen:	
	R	H
	4552800	5909150

Stadt/Amtsverwaltung: Rechlin
 Gemeinde: Rechlin
 Gemarkung: Kotzow
 Flur: Flur 1
 Flurstück: 62

4. Wasserrechtliche Begrenzung der Benutzung

Die Entnahme von Grundwasser darf 25 m³/h und 44000 m³/a nicht überschreiten.

5. Nebenbestimmungen

5.1. Befristung

Diese Erlaubnis hat vom Zeitpunkt der Zustellung eine Geltungsdauer von 10 Jahren und ist an einen zugelassenen Hauptbetriebsplan gebunden.

5.2. Auflagen

- 5.2.1. Der Gewässerbenutzer hat der zuständigen Behörde die Fertigstellung der Benutzungsanlagen zur Abnahme spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.2.2. Die entnommenen Wassermengen sind zu messen und dem Landrat des Landkreises Müritz als untere Wasserbehörde nachzuweisen.
- 5.2.3. Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen oder der Grundwasserbeschaffenheit sind dem Landrat des Landkreises Müritz als untere Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2.4. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instandzuhalten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

- 5.2.5. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird sie ungültig.
- 5.2.6. Beim Abteufen der Brunnen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verfahren. Werden beim Abteufen undurchlässige Schichten durchbohrt, ist die entstandene Verbindung zwischen den verschiedenen Grundwasserleitern sicher abzudichten. Der Brunnenkopf ist jeweils so herzustellen, daß eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
Es sind keine Spülmittel zu verwenden, die wassergefährdende Stoffe enthalten. Das Spülgut ist so zu entsorgen, daß Rechte Dritter nicht berührt werden und sich keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergeben.
- 5.2.7. Die Brunnen sind mit geeichten Wassermengenzählern auszurüsten. Die entnommenen Wassermengen sind zu messen. Die Meßergebnisse sind aufzuzeichnen und der unteren Wasserbehörde zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich zu übergeben.
- 5.2.8. Die Wasserbenutzungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers, z. B. durch Eintrag wassergefährdender Stoffe, ist sicher auszuschließen.
Für Lagerbehälter mit insgesamt mehr als 750 l Benzin, Heizöl und Dieselmotorkraftstoff ist nach § 20 LWaG eine Anzeige vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, dem Bergamt einzureichen.
- 5.2.9. Den Bediensteten der zuständigen Behörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

6. Vorbehalt

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, daß zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nachträglich Auflagen aufgenommen, geändert oder ergänzt werden können. Insbesondere bleiben Auflagen auch für den Fall vorbehalten, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

7. Hinweise

- 7.1. Diese Erlaubnis wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die evtl. nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen wären. Diese sind bei den zuständigen Behörden gesondert zu beantragen.
- 7.2. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben.
- 7.3. Diese Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit der Benutzung begonnen wird.

- 7.4. Für die Entnahme von Wasser ist gem. § 16 LWaG ein Entgelt zu zahlen. Gem. § 17 LWaG hat der Entgeltspflichtige dem Landrat des Landkreises Müritz als untere Wasserbehörde in einer Erklärung die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Erklärung ist für jedes Kalenderjahr, spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres, beim Landrat als untere Wasserbehörde abzugeben. Ein entsprechendes Formular ist als Anlage beigefügt.
- 7.5. Diese Erlaubnis gibt kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.
- 7.6. Die Erlaubnis beinhaltet das probeweise Zutagefördern von Grundwasser im Rahmen eines Pumpversuches.
- 7.7. Sollten sich Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ergeben, kann diese wasserrechtliche Erlaubnis widerrufen werden.

8. Begründung

Am 12.05.1998 stellten Sie den Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur gewerblichen Nutzung für die Aufbereitung von Kiesen und Sanden im Tagebau Kotzow.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Benutzung von Gewässern dar. Dieses bedarf lt. § 2 WHG einer behördlichen Erlaubnis. Für die Erteilung dieser Erlaubnis ist gem. § 14 Abs. 2 WHG das Bergamt Stralsund zuständig.

Gemäß § 4 Abs. 1 WHG können in der wasserrechtlichen Erlaubnis Auflagen erteilt werden. Die in dieser Erlaubnis erteilten Auflagen dienen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften des LWaG und des WHG.

Gemäß § 16 Abs. 1 LWaG ist ein Entgelt für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zu entrichten. Um ein korrektes Wasserentnahmeentgelt von der unteren Wasserbehörde zu berechnen, ist es notwendig, daß die entnommenen Wassermengen dem Landrat des Landkreises Müritz als untere Wasserbehörde nachzuweisen sind. Daher ist die unter Pkt. 5.2.2. erteilte Auflage erforderlich.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht obliegt gem. § 90 LWaG dem Landrat des Landkreises als untere Wasserbehörde, die Gewässer und ihre Benutzung zu überwachen, um Beeinträchtigungen der Gewässer zu vermeiden. Die unter Pkt. 5.2.9. erteilte Auflage ist eine Kontrollmaßnahme und dient dem Schutz des Grundwassers sowie der Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Wasserrechts und ist somit erforderlich.

Gemäß § 91 LWaG obliegen den Bediensteten der zuständigen Behörde besondere Pflichten im Interesse der Gewässeraufsicht. Um ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, sind sie nach § 91 Abs. 1 LWaG befugt,

Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten. Daher entspricht die erteilte Auflage unter Pkt. 5.2.9. den gesetzlichen Vorschriften und ist somit erforderlich.

9. Kostenentscheidung

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergeht eine gesonderte Kostenentscheidung mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund einzulegen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Motczinski

Anlage

- Amtlicher Vordruck für die Erklärung zur Festsetzung des Wasserentnahmeentgeltes
- Antrag des Unternehmens
- Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des LK Müritz
- Stellungnahme des STAUN Lüz